

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1271

Obergerlafingen: Gestaltungsplan „Bolacker“ (GB Nr. 570) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Bolacker“ (GB Nr. 570) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 570 liegt in der Industriezone und untersteht einer Gestaltungsplanpflicht. Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Erschliessung und die künftige Nutzung des Areals. Demnach sind einschränkend Verkaufsbetriebe im Bereich von „Non Food“ nur im Zusammenhang mit Produktionsbetrieben und bis zu einer Fläche von 120 m² zugelassen. Reine Lagergebäude und Lagernutzung sind ausgeschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Mai 2007 bis zum 2. Juni 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan „Bolacker“ (GB Nr. 570) am 24. März 2007 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Bolacker“ (GB Nr. 570) der Einwohnergemeinde Obergerlafingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 2007 noch ein mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehenes Planexemplar zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00 zu bezahlen.

- 3.5 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den Grundeigentümer abzuwälzen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3) mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Sekretariat der Katasterschätzung
 Amt für Finanzen
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Gemeindepräsidium Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Bau- und Planungskommission Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, mit 1 gen. Plan (später)
 Galli + Siegenthaler, Bauplanung AG, Bolacker 12, 4564 Obergerlafingen
 Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Obergerlafingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Bolacker“ (GB Nr. 570))